

Memo

EDV-Gerichtstag: Elektronische Postfächer

28. September 2021

Seite 1 / 2

Ansprechpartner:
Lorenz Becker
lorenz.becker@inkasso.de

Workshop mit

- Daniela Freiheit, Bund-Länder-Kommission, AG IT-Standards
- Martin Hackl, österreichisches Justizministerium
- Marc Horstmann, Governikus KG
- Torsten Rienaß, procilon Group

Elektronische Kommunikation per EGVP

Status Quo: Rechtsanwälte können über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mit Justiz-Postfächern und EGVP-Postfächern kommunizieren – auch untereinander. Allerdings ist das Verfahren nicht schriftformersetzend.

Neu ab 1.1.2022

Mit dem ERV-Ausbau-Gesetz (dem der Bundesrat am 17.09.2021 zugestimmt hat) werden die rechtlichen Voraussetzungen für das eBO geschaffen. Das eBO nutzt die bestehende EGVP-Infrastruktur. Inhaber von eBO werden im Verzeichnisdienst der Justiz SAFE registriert.



eBO: Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationen-Postfach

Das eBO ermöglicht sowohl den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an Gerichte und Gerichtsvollzieher sowie die Zusendung elektronischer Dokumente in umgekehrter Richtung an die Postfachinhaber.

Die medienbruchfreie Kommunikation zwischen eBO-Inhabern untereinander, bspw. zwischen Inkassounternehmen und Drittschuldnern über das eBO ist bis auf weiteres nicht möglich.

Die Unternehmen Governikus und procilon bieten IT-Lösungen („Drittprodukte“), mit der das eBO genutzt werden kann:

Seite 2 / 2

- Der Governikus Communicator wird nutzbar sein, das Nachfolgeprodukt Governikus COM Vibilia soll eine eBO-Edition erhalten.
- procilon schafft auch eine webbasierte Applikation, mit der das eBO genutzt werden kann.

Die bisherige Authentifizierung durch eine qualifizierte elektronische Signatur wird durch das eBO ergänzt; beim eBO wird die Identität des Postfachinhabers per eID-Funktion des Personalausweises (bei natürlichen Personen) bzw. Siegelkarte (bei Unternehmen) oder durch einen Notar bestätigt. Änderungen (z.B. Umfirmierungen) führen zu einer Deaktivierung der eID-Funktion und zu einer Überprüfung durch die Zertifikats ausgebende Stelle!

Wer ein eBO nutzt, benötigt kein DE-Mail-Postfach mehr. Bestehende Bürgerpostfächer werden auslaufen.

Ein elektronisches Dokument, das per eBO versandt wird, muss gemäß ERVV in einem zulässigen PDF-Format (Ersatzweise als TIFF) bereitgestellt werden; näheres regeln die ERV-Bekanntmachungen des BMJV. Ergänzende Beweisstücke können aber auch im Originalformat versandt werden. Die aktuelle Größenbeschränkung auf 60 MB pro Nachricht wird voraussichtlich ab 01.04.2022 auf 100 MB angehoben.

Jede Organisation erhält nur ein eBO. Arbeitsteilige Strukturen (z.B. regionale oder fachlich differenzierte Zuständigkeiten) muss der eBO-Nutzer über die Anwendungssoftware abbilden. Dies gilt auch für gesonderte Abläufe für eilige oder vertrauliche Angelegenheiten. Diesbezüglich plant die AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz eine Attributerweiterung, um die Prozesssteuerung zu vereinfachen.